

# Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



340. Jg., Nr. 28-29, 19. Juli 2009, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung

#### **Kommunalwahlen am 30. August 2009; hier: Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und**

#### **Unionsbürger über ihr Wahlrecht**

Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/innen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor die Wahl (Stichtag 26. Juli 2009) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht **nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind**, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den

gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Der Antrag muss **spätestens am 14. August 2009** (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke werden von der Gemeinde bereitgehalten.

gez.  
Jans  
Wahlleiter

### **Vorankündigung**

Am 18. Oktober 2009 findet im Rathaus der Gemeinde Selfkant, für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, ein „Tag der offenen Tür“ statt. Gleichzeitig wird im Haus eine Ausstellung über „40 Jahre Selfkant“ sein.

### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln** 54.1-1.1-(5.8)-1

Der Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Wassergewinnungsanlage Waldfeucht-Haaren die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 700.000 m<sup>3</sup>/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

**Die Förderung soll auf den Grundstücken Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 174 und 81 mittels der vorhandenen Brunnen 4, 5 und 6 sowie eines noch zu erstellenden Tiefbrunnens im 2. Grundwasserstock erfolgen.**

Die beantragte Entnahmemenge beträgt

200 m<sup>3</sup>/h

3.000 m<sup>3</sup>/d

700.000 m<sup>3</sup>/a.

davon bis zu

100 m<sup>3</sup>/h

1.500 m<sup>3</sup>/d

350.000 m<sup>3</sup>/a

aus dem lokalen 2. Grundwasserstockwerk (9B).

Zur Zeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG in Höhe von 650.000 m<sup>3</sup>/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom **20. Juli 2009** bis **19. August 2009** einschließlich bei der **Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant-Tüddern** während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **02. September 2009**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant-Tüddern** oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.**

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so

können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird -unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann-, bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 26.06.2009  
Im Auftrag  
gez. Vesper

---

### Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Leonard Karzell,  
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 28;  
er wurde am 12.07. 86 Jahre alt.

Herrn Josef Plum,  
wohnhaft in Hillensberg, Bingelrader Str. 4;  
er wurde am 13.07. 82 Jahre alt.

Frau Margaretha Penners,  
wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 20;  
sie wurde am 14.07. 82 Jahre alt.

Herrn Johann Cleven,  
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 53;  
er wurde am 14.07. 83 Jahre alt.

Frau Maria van Kempen,  
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 22;  
sie wurde am 14.07. 89 Jahre alt.

Frau Anna Gansky,  
wohnhaft in Tüddern, Driesch 9,  
sie wurde am 14.07. 92 Jahre alt.

Frau Josefine Sternasty,  
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 7;  
sie wurde am 15.07. 81 Jahre alt.

Frau Josefine Poerteners,  
wohnhaft in Schalbruch, Schulstraße 15;  
sie wird am 22.07. 82 Jahre alt.

---

## Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 19.07.-  
20.07. Odilia-Kirmes in Havert
- 24.07.-  
27.07. Anna-Kirmes in Süsterseel
- 15.08. Sommerfest des VdK Selfkant  
Ort: Festhalle Hastenrath
- 15.08.-  
17.08. Sommerkirmes Isenbruch
- 21.08.-  
23.08. Feierlichkeiten anlässlich des  
40jährigen Bestehens der Gemeinde  
Selfkant

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Selfkant unter Freizeitangebote auf [www.selfkant.de](http://www.selfkant.de)

---

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montags  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

## Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstags  
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

## Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Leiter des Ordnungsamtes	
Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

---

Der Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes der Gemeinde Selfkant ist über die Leitstelle des Kreises Heinsberg - Tel.: 02452 – 9200 – zu erreichen.

---

## Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

## Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

[Info@Selfkant.de](mailto:Info@Selfkant.de)

---

## Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid.

---

## VdK-Sprechstunden für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Die nächste VdK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet **am 15. Juli 2009 im Rathaus der Stadt Heinsberg in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr** statt.

**In der Zeit vom 16.07.-31.07.2009 finden wegen Urlaub keine VdK Sprechstunden statt.**

---

## Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,  
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,  
Tel.: 02456 – 2956.

---

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Bürgermeister Herbert Corsten  
Konzept, Layout, Satz und Druck:  
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538  
Selfkant  
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.